

Vereinbarung

i.S. Umgestaltung Knoten Zythus im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg» (UCH) in Hünenberg

die Einwohnergemeinde Hünenberg, vertreten durch den Gemeinderat Hünenberg (nachfolgend Gemeinde genannt),

- als zukünftige Eigentümerin und Verwalterin der zur Gemeindestrasse abzuklassierenden Kantonsstrasse innerhalb des Perimeters des Knotens Zythus,

dem Kanton Zug, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zug (nachfolgend Kanton genannt),

- als heutiger Eigentümer und Verwalter der Kantonsstrasse innerhalb des Perimeters des Knotens Zythus,
- als zuständige Behörde gemäss § 9 Gesetz über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14),

vereinbaren, was folgt:

1. Ausgangslage

Nach Eröffnung der «Umfahrung Cham–Hünenberg» (UCH) ergeben sich wesentliche Veränderungen in den Verkehrsflüssen beim Knoten Zythus. Die Gemeinde möchte die Chance nutzen, um den frei werdenden Raum neu zu gestalten. Die Knotenumgestaltung unterstützt dabei das als flankierende Massnahme vorgesehene Geschwindigkeitsregime der T-30 Zone auf der Eichmattstrasse und trägt zur weiteren Verkehrsberuhigung bei. Der beiliegende Plan der Appert Zwahlen Partner AG war als unverbindliche Beilage Bestandteil der öffentlichen Planauflage der UCH und bildet die Grundlage für die Weiterbearbeitung durch die Gemeinde. Die Gemeinde möchte mit einer attraktiven Gestaltung den Knoten aufwerten und die Aufenthaltsqualität verbessern.

2. Gegenstand

- 2.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten, die Kommunikation, die Termine, den Kostenteiler und die technischen Anforderungen für die Knotenumgestaltung. Weiter werden die Gestaltungsziele sowie deren Grundsätze und die Randbedingungen definiert.
- 2.2 Mit Inbetriebnahme der UCH werden heutige Kantonsstrassenabschnitte gemäss dem kantonalen Richtplan zu Gemeindestrassen abklassiert. Deren Umfang und die damit ver-

bundenen Entschädigungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung. Die Auszahlung und Entschädigung für die Abklassierung der Kantonsstrasse erfolgt im Rahmen der separaten Vereinbarung.

- 2.3 Im Perimeter des Knotens Zythus sind allfällig gemeindliche Projekte sowie allfällige Projekte der zukünftigen neuen Eigentümerschaft von GS Nr. 601 (derzeitiger Eigentümer: Kanton Zug) zu berücksichtigen. Die Verantwortung für deren Koordination, Realisierung und Finanzierung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen des Projekts zur Knotenumgestaltung sind diese als Drittprojekte zu betrachten und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

3. Organisation, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten

3.1 Projektpartnerschaft

Für die Umsetzung des Knotenumbaus wird zwischen Kanton und Gemeinde eine Projektpartnerschaft vereinbart. Die Projektleitung obliegt der Gemeinde. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.

Das Vor-/Bauprojekt welches als Grundlage für die Vorlage der Gemeindeversammlung dient, bedarf vorher einer schriftlichen Zustimmung durch den Kanton.

Pflichten der Gemeinde und des Kantons:

- Sämtliche Entscheide haben einer Kosten-/Nutzenbetrachtung zu unterliegen und müssen dem Grundsatz eines haushälterischen Finanzumganges standhalten;
- die Interessen des öffentlichen Verkehrs und die der Verkehrssicherheit sind gebührend zu berücksichtigen.

Pflichten der Gemeinde:

- Quartalsweise schriftliche Berichtserstattung an den Kanton über Leistung, Termine und Kosten inkl. Endkostenprognose;
- die Bauarbeiten zur Knotenumgestaltung haben raschestmöglich nach der Eröffnung der Umfahrungsstrasse zu beginnen und sind - falls möglich - auf die künftige Überbauung der GS Nr. 601 abzustimmen. Sie sind innerhalb von zwei Jahren abzuschliessen.

3.2 Projektorganisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

3.2.1 Teilprojekt Umgestaltung Knoten Zythus

Die Umgestaltung des Knotens Zythus ist Bestandteil des Projekts UCH und somit als ein Teilprojekt davon zu betrachten.

3.2.2 Verantwortlichkeiten

Da mit der Inbetriebnahme der UCH einige Kantonsstrassenabschnitte zu Gemeindestrassen abklassiert werden, gehen die Verwaltung, das Eigentum, die Haftung, die Zuständigkeit und somit auch die Bauherrschaft für die Knotenumgestaltung Zythus an die Gemeinde über. Sie ist somit für die Planung und Realisierung dieser Umgestaltungsarbeiten verantwortlich.

3.2.3 Projektorganisation

Kanton und Gemeinde besetzen die Projektorgane mit Personen, welche über entsprechende Qualifikationen und Entscheidungskompetenzen verfügen. Zudem handeln alle Mitglieder der Projektorgane mit Entscheidungskompetenzen lösungsorientiert und tragen die Entscheide gemeinsam mit. Grundsätzlich gilt, dass Konflikte auf möglichst tiefer Stufe im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeiten entschieden werden.

Die Projektorganisation und die Realisierung obliegen der Gemeinde. Bei allfällig einzusetzenden Steuerungsgruppen oder Begleitgremien mit der Öffentlichkeit ist der Kanton angemessen miteinzubeziehen.

Die Gemeinde kann in die Projektorganisation auch Drittpersonen (z.B. Eigentümer GS Nr. 601) einbeziehen.

Projektleitung

Die gemeindliche Projektleitung führt das Projekt und koordiniert dieses unter anderem mit den verschiedenen Bedürfnissen der gemeindlichen Drittprojekte, denjenigen der UCH und der Eigentümerschaft GS Nr. 601. Der Gemeinderat fungiert als Auftraggeber. In der Projektleitung nimmt der Gesamtprojektleiter UCH Einsitz und vertritt die Interessen des Kantons, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Verkehrssicherheit und den öffentlichen Verkehr.

4. Information und Kommunikation

4.1 Kommunikation und Mitwirkung erfolgen transparent, fair, verständlich und nachvollziehbar.

4.2 Die Information und Kommunikation über das Projekt Umgestaltung Knoten Zythus erfolgt in gegenseitiger Absprache, wobei die Federführung bei der Gemeinde liegt. Die Information und Kommunikation gegenüber den Medien erfolgt erst nach Rücksprache mit dem Kanton.

5. Termine

5.1 Die Bauarbeiten zur Umgestaltung des Knotens Zythus beginnen frühestens mit Eröffnung der UCH und sind nach Möglichkeit innert zwei Jahren abzuschliessen, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Baubewilligung für den Knoten Zythus etc.) erfüllt sind.

5.2 Das Vor-/Bauprojekt zur Umgestaltung des Knotens Zythus wird voraussichtlich 2017/2019 erarbeitet und soll frühestens 2019 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Kosten und Kostenteiler

6.1 Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinde wird durch die Zuteilung der einzelnen Projektelemente definiert, wobei der kantonale Anteil pauschaliert wird. Nachfolgender Beschrieb zeigt die Kostenträger auf:

Kostenträger Gemeinde:

- Bepflanzung inkl. Baumgruben etc.;
- Platz- und Vorplatzgestaltung ausserhalb bestehender kantonaler Trottoir- und Strassenflächen;
- Mehrkosten allfälliger Spezialbeläge (z.B. Pflästerungen etc.) und höherer Dimensionierung;
- Möblierung Strassenraum (z.B. Sitzbänke, Personenunterstände etc.);
- Mehrkosten Spezialbeleuchtung.

Kostenträger Kanton:

- Umbau kantonaler Strassenfläche (Strasse und Trottoir mit Standardbelag) inkl. Abschlüsse und Strassenentwässerung. Die Strassendimensionierung erfolgt gemäss der Verkehrsbelastung und unter Berücksichtigung der ÖV-Linien, d.h. Strasse mit T3 und die Bushaltestellen mit Belag;
- Zwingende, minimale Anpassungen der Vorplätze, z.B. infolge Höhenlageänderung der bestehenden Kantonsstrasse;
- Signalisation / Wegweisung;
- Standardbeleuchtung.

Verwaltung, Unterhalt und Betrieb des heutigen Kantonsstrassenabschnitts gehen nach Inbetriebnahme der UCH an die Gemeinde über. Die Details regelt eine separate Vereinbarung zur Abklassierung der Kantonsstrassen.

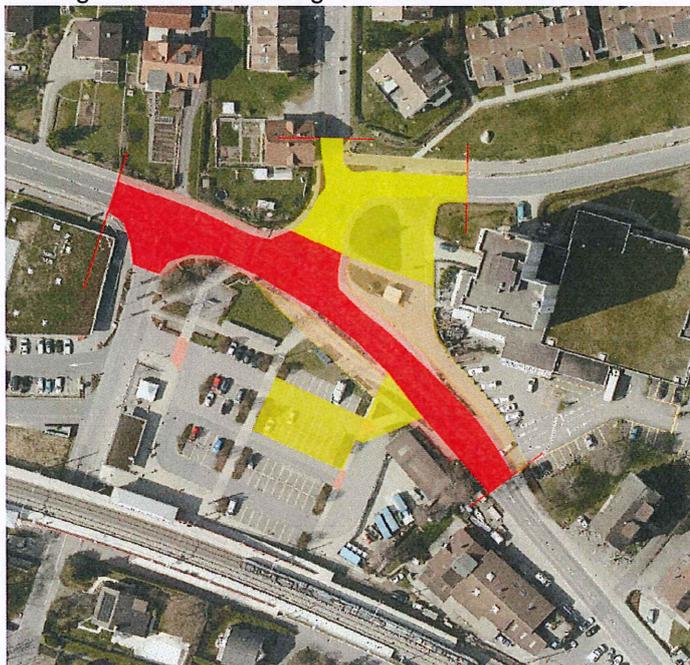


Abb.: Situation mit Zuordnung der Kostenträgerflächen

6.2 Kostenteiler

Es liegen zwei Umgestaltungsvarianten vor, die «verkehrsorientierte Variante» und die «siedlungsorientierte Variante». Gemäss Grobkostenschätzung (+/- 40 Prozent) belaufen sich die Kosten für die «verkehrsorientierte Variante» auf 2,35 Millionen Franken und diejenige der «siedlungsorientierte Variante» auf 3,65 Millionen Franken (Stand Januar 2016). Als Basis für die Festlegung des Kostenteilers dient die «verkehrsorientierte Variante». Es steht der Gemeinde jedoch frei, unabhängig davon eine andere Variante umzusetzen. Diese muss jedoch mindestens eine Umgestaltung des Knotens vorsehen und nicht lediglich eine Belagssanierung. Aufgrund der vorgenannten Festlegungen beträgt der kantonale Anteil 1,06 Millionen Franken und derjenige der Gemeinde 1,29 Millionen Franken. Vom kantonalen Anteil wird die Entschädigung für die Abklassierung im Betrag von 0,27 Millionen Franken abgezogen. Der kantonale Anteil beträgt somit 0,79 Millionen Franken und wird per Saldo aller Ansprüche mit 0,8 Millionen Franken pauschaliert. Somit bleiben eine nachträgliche Anpassung aufgrund der Teuerung oder eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes nicht mehr möglich. Ein allfälliger Vergabeerfolg verbleibt somit vollumfänglich bei der Gemeinde.

Eigenleistungen der beiden Vertragsparteien werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt je Hälftig mit Baubeginn und mit Abnahme der Bauarbeiten am Knoten Zythus. Die Gemeinde wird rechtzeitig den Betrag in Rechnung stellen.

Sollte die Umgestaltung des Knotens Zythus (offizieller Spatenstich), unabhängig davon weshalb, bis maximal 3 Jahre nach Inbetriebnahme der UCH verzögert werden, entfällt die finanzielle Verpflichtung des Kantons Zug an die Gemeinde im Betrag von 0,8 Millionen Franken.

- 6.3 Gemäss § 24 Gesetz über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14) haben die Werkeigentümer Anpassungen ihrer Werke, welche durch den Strassenbau ausgelöst werden, auf eigene Kosten zu tragen. Auf die Gemeinde als Werkeigentümerin der Siedlungsentwässerung werden deswegen Kosten entfallen, welche nicht im vorliegenden Kostenteiler berücksichtigt wurden.
- 6.4 Der kantonale Kostenanteil ist im bewilligten Rahmenkredit von 230 Millionen Franken (GS 29, 19), jedoch nicht im freigegebenen Objektkredit von 195 Millionen Franken enthalten. Die Freigaben für den kantonalen sowie auch für den gemeindlichen Kostenanteil müssen von den zuständigen Instanzen noch bewilligt werden. Bevor die Gemeinde ihren Kredit spricht, ist der kantonale Kostenanteil durch den Kantonsrat freizugeben.

Im Fall einer Ablehnung eines oder beider Kostenanteile für die Umgestaltung des Knotens Zythus bis zur Inbetriebnahme der UCH wird der Kanton die sich im Knotenperimeter befindlichen Kantonsstrassenabschnitte gemäss der in der separaten Vereinbarung zur Entschädigung bei der Abklassierung von Kantonsstrassen vereinbarten Beiträge und unter Berücksichtigung des zukünftigen Strassenzustandes der Gemeinde entschädigen. Somit

fällt eine Umgestaltung des Knotens oder eine Belagssanierung zu Lasten bzw. unter Kostenbeteiligung des Kantons dahin.

Allfällige Bundesbeiträge stehen vollumfänglich dem Kanton zu, da sich diese auf die Erstellung der UCH und nicht auf die Umgestaltung des Knotens Zythus beziehen.

7. Technische Anforderungen

- 7.1 Für die Umgestaltung des Knotens Zythus sind die allgemeinen Normen und Richtlinien der VSS, des Strassenverkehrsgesetzes, der Signalisationsverordnung und die Ausführungsbestimmungen der Gemeinde (Strassenreglement und Bauordnung) massgebend.
- 7.2 Aufgrund der reduzierten Verkehrsmenge kann die bestehende Lichtsignalanlage am Knoten Zythus rückgebaut werden.

8. Administratives

- 8.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- 8.2 Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung unterzeichnet. Beiden Parteien wird je ein Exemplar ausgehändigt.

Beilagen:

- Kostenschätzung Umgestaltung Knoten Zythus «verkehrsorientierte Variante»
Stand Januar 2016
- Plan Nr. FLAMA-311 der Appert Zwahlen Partner AG, Cham vom 30. September 2014

Zug, ~~.....~~ 24. MAI 2016

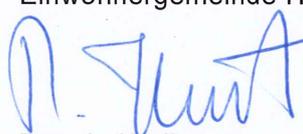
Regierungsrat des Kantons Zug

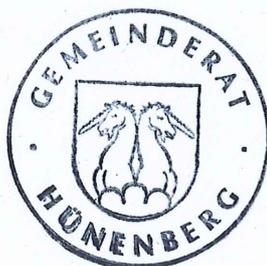

Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Hünenberg, ...-6. MAI 2016

Einwohnergemeinde Hünenberg


Regula Hürlimann
Gemeindepräsidentin




Guido Wetli
Gemeindeschreiber

Grobkostenschätzung Umgestaltung Zythus, Variante Verkehrsorientiert

Stand: Januar 2016

Projektstand: Bau-/Auflageprojekt FLAMA, Studie Zythus, Projektskizze AZP Zythus Var. "Verkehrsorientiert"
Genauigkeit: ± 40 %
Preisbasis: 30. September 2014

Element	Bemerkungen	Einheit	Einheitspreis	Kostenträger Kanton Zug					Kostenträger Gemeinde Hünenberg		Gesamtkosten Preis
				Strasse	Vorplatz	Trottoir	Σ Ausmass	Preis	Ausmass	Preis	
Baukosten Umgestaltung Zythus											
Neubau Fahrbahn	-	m2	Sfr. 350	100	0	-	100	Sfr. 35'000	250	Sfr. 87'500	Sfr. 122'500
Umbau Fahrbahn / Trottoir	-	m2	Sfr. 180	1'500	0	550	2'050	Sfr. 369'000	1'350	Sfr. 243'000	Sfr. 612'000
Rabatten / Inselflächen	-	m2	Sfr. 80	0	0	0	0	Sfr. 0	950	Sfr. 76'000	Sfr. 76'000
Bushaltestellen / Rampen in Beton	-	m2	Sfr. 130	210	0	0	210	Sfr. 27'300	0	Sfr. 0	Sfr. 27'300
Konventionelle Abschlüsse	Mittlerer Preis für div. Abschlüsse, Annahme best. Abschlüsse bleiben erhalten.	m1	Sfr. 110	200	0	0	200	Sfr. 22'000	150	Sfr. 16'500	Sfr. 38'500
Randabschluss Bushaltestellen (Kasseler)	-	m1	Sfr. 230	70	0	0	70	Sfr. 16'100	0	Sfr. 0	Sfr. 16'100
Öffentliche Beleuchtung	Übernahme Kosten von Variante "Siedlungsorientiert"	Stk.	-	-	-	-	-	Sfr. 140'000	-	Sfr. 60'000	Sfr. 200'000
Kabelrohrlöcher	Kabelrohrlöcher für öffentliche Beleuchtung etc.	m1	Sfr. 180	150	0	0	150	Sfr. 27'000	50	Sfr. 9'000	Sfr. 36'000
Signalisation und Markierung	Übernahme Kosten von Variante "Siedlungsorientiert"	-	-	-	-	-	-	Sfr. 30'000	-	Sfr. 10'000	Sfr. 40'000
Bäume, inkl. Baumgruben	Angabe Kosten "Bäume" durch AZP (nur z.T. mit Baumgruben)	Stk.	Sfr. 12'000	0	0	0	0	Sfr. 0	10	Sfr. 120'000	Sfr. 120'000
Möblierung Strassenraum / Bepflanzung	Annahme, keine weiteren Grundlagen vorhanden, inkl. Unterstände	-	-	-	-	-	-	Sfr. 0	-	Sfr. 200'000	Sfr. 200'000
Zwischentotal Baukosten gerundet (exkl. MwSt.)				Sfr. 670'000					Sfr. 820'000		Sfr. 1'490'000
Landerwerb / Honorare											
Landerwerb	-	m2	Sfr. 1'000	0	0	0	0	Sfr. 0	0	Sfr. 0	Sfr. 0
Entschädigungen, Inkonvenienzen, Rechtskosten	Prozentwert der Baukosten	-	5%	-	-	-	-	Sfr. 33'500	-	Sfr. 41'000	Sfr. 74'500
Planungshonorare inkl. Nebenkosten + Spezialisten	Prozentwert der Baukosten (exkl. laufende und bisherige Planungen)	-	18%	-	-	-	-	Sfr. 120'600	-	Sfr. 147'600	Sfr. 268'200
Weiteres (Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.)	Prozentwert der Baukosten	-	4%	-	-	-	-	Sfr. 26'800	-	Sfr. 32'800	Sfr. 59'600
Zwischentotal Landerwerb / Honorare gerundet (exkl. MwSt.)				Sfr. 180'000					Sfr. 220'000		Sfr. 400'000
Unvorhergesehenes											
			15.0%	-	-	-	-	Sfr. 130'000	-	Sfr. 160'000	Sfr. 290'000
Total Investitionskosten gerundet exkl. MwSt.				Sfr. 980'000					Sfr. 1'200'000		Sfr. 2'180'000
Mehrwertsteuer											
			8.0%	-	-	-	-	Sfr. 78'400	-	Sfr. 96'000	Sfr. 174'400
Rundung			-	-	-	-	-	Sfr. 1'600	-	-Sfr. 6'000	-Sfr. 4'400
Total Investitionskosten Zythus, inkl. 8 % MwSt.				± 40% Sfr. 1'060'000					Sfr. 1'290'000		Sfr. 2'350'000
				+40% Sfr. 1'481'000.0					Sfr. 1'506'000.0		Sfr. 3'290'000.0
				-40% Sfr. 636'000.0					Sfr. 774'000.0		Sfr. 1'410'000.0

Grundlagen:

- Zythus Hünenberg, Skizze Variante "verkehrsorientiert", AZP

Abgrenzung:

- Kostenschätzung auf der Basis von m2-Preisen auf Erfahrungsbasis. Keine Massenermittlung aufgrund Datengrundlage möglich.
- Strassenentwässerung unverändert, lediglich Anpassung Einlaufschächte. Zustand der Leitungen unbekannt. Kosten Anpassung Werkleitungen zulasten der Werke (nicht in Kosten enthalten).
- Keine Altlasten, wie z.B. erhöhte PAK-Werte im Belag etc. eingerechnet.
- Für Eigenleistungen Kanton sowie Gemeinde sind in der Grobkostenschätzung keine Kosten enthalten.

Kostenschätzung Umgestaltung Knoten Zythus «verkehrsorientierte Variante»
Stand Januar 2016

Beilage



Legende

-  Baum neu
-  Baum bestehend
-  Strassenrand neu
-  Beginn 3D-Zone

 Kanton Zug

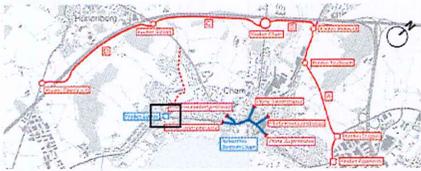
Gemeinden Cham und Hünenberg

Umfahrung Cham - Hünenberg (UCH)
Flankierende Massnahmen

Zythus, Hünenberg

Inhalt informativ

Konzept / Studie
Situation 1:500



Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: FLAMA_311
Datum: 30.09.2014 / BG
Rev.:
Visum: 30.09.2014 / SP

Auftrag-Nr.: 510-2
Planformat: 42/77

Planer: Appert Zwahlen Partner AG, Zugerstrasse 4, 6330 Cham
Eimch/Berger WSB AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 / 728 53 30